

Halle und Saalkreis.

Halle, den 21. August 1926.

Das Abzählen.

Das Abzählen ist wohl die Kennzeichnung des inneren Menschen sein. Bald deutet es auf irgendeine Richtung seines Trägers, bald ist es der Stempel seiner Passion auf sportlichem oder kulturellem Gebiet. Ein andermal ist es der Ausdruck einer Weltanschauung. Sein Träger will sagen: "Diese Anschauung habe ich und bin stolz darauf, ihre Verbreitung zu fördern."

Es hat nie so viel Abzählungen gegeben als heute. Man kennt sich nicht mehr aus. Man ist durch die Straßen, achtet kaum der Vorübergehenden. Doch wo ist so kleines anfälliges Ding auf dem Gang, das nicht man unwirksam hin im Vorbeigehen kann man es meistens nicht festhalten. Aber im Eisenbahnverkehr, wo man Zeit zum Betrachten hat: Mutter von Kopf bis zum Fuß, geringfügiges Bild, mittelbüßiges Betrachter, schlüchtige und gleichgültige Lieberchen. Da nachdem, was sich gerade gegenüberliegt. Ist es einer von der gleichen Brüderlichkeit, dann leuchtende Augen, ein freundliches Lächeln oder eine sich entspannende Unterhaltung.

Dritten sieht ein Mann mit dem Abzeichen der Arbeiterpartei, das es in den verschiedenen Variationen gibt. Man glaubt ihm die Kraft und Gewandtheit anzusehen. Er sieht, daß ich ihn betrachte, guckt auf meine Kamerabrenner und scheint davon befreit zu sein. Wir wissen, welcher großen Arme wir angehören, wenn wir auch bei anderen Waffengattungen dienen. Der junge, kaum der Schule Entschlossene mit dem Abzeichen der Arbeiterjugend wird später auch mein Kamerad, das sagen mir seine Augen. Ich muß ihn ordentlich mit Wohlgefallen betrachten. Wir reden nicht zusammen und doch sind wir Freunde. Mancher betrachtet meine Kamerabrenner lange, doch was, muß immer wieder hinsehen und kann sie anscheinend doch nicht festhalten. Es kommt vor, daß mich jemand grüßt und ich weiß im Augenblick nicht warum. Nachher merke ich erst, daß es das gleiche Abzeichen trägt. Wir sind also Bekannte. Man fühlt sich dann wie auf einer kleinen Oase inmitten einer großen Wüste. Manchmal höre ich auch ein freudiges "Frei Heil!"

Wenn aber mein Gegenüber ein Stahlhelmer ist oder gar ein Sanktfeuer, dann schreien die Augen ordentlich Wütige herüber und hinüber. Wir gucken uns lange in die Augen und versuchen, wer es am längsten aushält. Wenn er aufsteigt und weiß, daß er beobachtet wird, schmeißt er sich in Kostüme, als wollte er mit Schiller sagen: "Du Gehackte schämest Ghensbild kann ich den Stempel geben." Ich möchte ihm mit Goethe antworten: "Du toller Bildhauer, gehst nur offen, man hat dich auf manchem Flecker betroffen."

Um die Ausgefuehrten-Unterstützung.

Eine Aufgabe, trotz Verbesserung der Kindererziehungsbedingungen. Die scharfe Kritik, die in der sozialdemokratischen Presse gegen die Pläne der Reichsregierung zur Verneuerung der Unterstützung der Ausgefuehrten eingeleitet hat, wird bei den nachgehenden Stellen nicht ohne Eindruck. Wie wir erfahren, sind die Verordnungen, unter welchen die Gemeinden 50 Prozent der Ausgefuehrten-Unterstützung auszufuehren erhalten, etwas verbessert worden. Zunächst nur vorzulegen, daß nur die Gemeinden, die 5 Prozent Erwerbslose und 5 pro Tausend Ausgefuehrte aufweisen, 50 Prozent zurückerhalten. Diese Zahlen hat man jetzt gemittelt. Wie weit die Milderung geht, darüber verläßt leider nichts.

Die Verbesserung der Bedingungen, unter denen die Gemeinden einen Teil der Unterstützung rückübertragen erhalten, oder eigentlich nur eine Selbstverschuldung. Ungeheuerlich wäre es gewesen, wenn man eine Menge von großen Städten, darunter auch Halle, von der Rückübertragung ausgeschlossen hätte. Durch die Verbesserung geradezu unmögliche Bestimmungen und Bedingungen sind aber nicht in der beabsichtigten Richtung geändert, daß die geplante Verneuerung der Ausgefuehrten-Unterstützung eine befriedigende Absicht bleibt. Diese Verneuerung wird sich nicht bewähren. Deshalb wäre es das Beste, sie gar nicht erst zu schaffen und lieber auf den Vorschlag der Gewerkschaften: Verlängerung der Unterstützungsperioden der Erwerbslosen, einzugehen.

Arbeiterkraft und Rotes Kreuz.

Am 21. und 22. August veranstaltete das "Rote Kreuz" — im Reichsamtshaus, wie die Kommunisten sagen — einen Vortrag. In den Vorlesungen, mehr oder noch in den von der Kapitalistengesellschaft vermittelten Vorträgen ist viel von der angeblichen Notwendigkeit der Arbeiterkraft und dem Rote Kreuzen. Wie das "Rote Kreuz" die Rede. Dazu ist folgendes zu sagen:

Wenn irgendwo im organisierten Leben der bürgerlichen Gesellschaft der Titel der Neutralität als angebracht erscheint, so ist es in den Vereinen des "Roten Kreuzes". In der Tat fällt die Arbeiterkraft, soweit es sich um die sozialistische und freisozialistische Arbeiterkraft handelt, nirgendwo so stark und so großem Maße auf die Neutralitätsurteile herein als gerade beim "Roten Kreuz". In fast allen Orten, in welchen ein Zweigverein vom "Roten Kreuz" besteht, findet man eine ganze Anzahl von Arbeitern, die im politischen und gewerkschaftlichen Leben ihren Platz als selbständige Klassenkämpfer haben. Diese Arbeiter haben den "Rote Kreuz" an, weil dessen neutralität, und nur seine Neutralität die Grenzüberwinden des "Roten Kreuzes" darstellen. Dabei vergessen diese Genossen und Kollegen aber, daß es überhaupt keine Neutralität im Klassenkampf gibt, und daß alle Organisations, gleich welche Art sie sein mögen, sich entweder auf die Seite der Reaktion oder auf die Seite der Arbeiterschaft stellen müssen. Ein Mittelding gibt es nicht und kann es nicht geben, und alle Organisationen, welche sich auf ihre sogenannte Neutralität berufen, geben nur darauf hinaus, Mitglieder für sich aus dem Lager der Arbeiterklasse zu gewinnen. Die schwarzwälderische Rede des "neutralen" "Roten Kreuzes" auf dem Banauer vor einer Sozialdemokratischen Versammlung, die der Arbeiter sein junges Leben opfern mußte, ist wohl noch in Erinnerung.

Doch auch der Ortsausflug Halle des "Roten Kreuzes" nicht das ist, als was es sich hinstellt, berechtigt am besten die Tatsache, daß sich im morgigen Referat neben der hochrednerischen Redebeiträge die Redebeiträge und die Redaktionsarbeiten der Gewerkschaften herangezogen worden ist. Schon dadurch ist der arbeiterschaftliche Charakter dieser nur dem Schein nach neutralen Demonstrationen enthielt. Jeder Arbeiter, der sich herüber stellt, als Genosse tätig zu sein, mag er hierüber ausübenden Organisationen, dem Arbeiter "Samariter" Bund, an die Arbeiterkraft, die Sorge tragen, daß sie werden dem "Roten Kreuz" überall da, wo sich Arbeiter zusammenfinden, sei es im Betriebe, bei

Massenkundgebungen, bei Spiel und Sport oder sonstwo, von der Bildfläche verschwinden und an ihrer Stelle die Kolonnen des Arbeiter "Samariter" Bundes, der Arbeiter "Kriegs" usw. überall da, wo noch keine Arbeiter "Samariter" Kolonnen existieren, müssen die Arbeiter "Samariter" Kolonnen existieren und als Arbeiterpartei dafür Sorge tragen, daß nicht bald Arbeiterpartei-Kolonnen errichtet werden, wobei wir auf die notwendige Unterstützung von seiten der Gewerkschaften der Arbeiter "Samariter" Bundes, Chemnitz, Dresdener Straße 40, bestimmt rechnen können.

Keine Milderung vor 1. April 1927.

Anteil wird mitgeteilt: Die Zeitungsmeldung, daß die preussische Regierung bis zum 1. April nächsten Jahres eine Miet-erhöhung auf 100 Prozent beabsichtigt, ist völlig unzutreffend. Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen darf bis zum 1. April überhaupt keine Mieterhöhung über 100 Prozent eintreten. Ob und in welcher Höhe nach dem 1. April eine Mieterhöhung vorgenommen wird, läßt sich bis auf weiteres in keiner Weise übersehen.

Die Herren Hausbesitzer werden sich also schon noch ein wenig gebulden müssen.

Die Amtsdauer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbefugter.

Die Amtsliche Preussische Rechtsprechung einen Erlass des preussischen Handelsministeriums, die die Amtsdauer der am 1. April 1926 im Amt gewesenen Befugter der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, soweit nicht inzwischen Neumahlen durchgeführt worden sind, bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichts-gesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 1927, verlängert worden. Hierdurch erledigt sich bis auf weiteres die Vornahme von Neumahlen von Befugter.

Halle und Leipzig im Luftverkehr.

Für die beiden Betriebsmonate Juni und Juli ergibt sich auf den von der Deutschen Luft-Linien betriebenen Strecken für die beiden Flughafen Halle und Leipzig folgende Frequenz:

Table with 4 columns: Flughafen, im Juni, im Juli, im Juni, im Juli. Rows for Halle and Leipzig with sub-rows for Flugzeuge, Luftpost u. Fracht, and Bettungen.

Aus der Statistik ist ersichtlich, daß Halle eine höhere Frequenz aufzuweisen hat als Leipzig, und daß es also unbillig gewesen wäre, bei der Neuanlage des mitteldeutschen Zentralflughafens die sehr weitgehenden Sondermaßnahmen der Reichsbahn für berücksichtigen.

Stahlhelmer-Schredschäfte.

Von einem Deutschen Tag Lehren in den letzten Lebensstunden des 4. Juni der Stahlhelmer mit dem Redaktor Zettl in zurück; zwei von ihnen trafen mit, zwei ohne Zettl. Im Dörlau riefen den Ink-Exzellenzen einige Bewohner, die auf der Straße standen, zu: "Nicht anbreiten!" Nachdem sie etwa 30 Meter weiter gefahren waren, kommandierte der Stahelhelmer Felix Waidt aus Zettl: "Halt, absteigen!" Inzwischen ist es schon ein wenig dunkel geworden. Der Mann namens Dünemann in den Hintergrund. Vor dem Schredschäftler Judite er sich damit herauszureden, er habe nur einen Schredschäft abgeben wollen, und den Revolver habe er nur zu seinem Schutz, da ihn die Frontkämpfer mit der Erde bringen wollten. Danach wird er sich also helfen werden, wenn er sich sehr mühselig gemacht hat. Dieses ist ihm auch auszurufen, denn er ist schon wegen Wühlschulung vorbestraft. Das Gericht nahm bei dieser Schiere nur jahrelange Körperverletzung an und verurteilte ihn zu 2 Monaten Gefängnis. Wenn des unerlaubten Waffenbesitzes erhielt er 30 Mt. Geldstrafe.

Ordnung ist Ordnung.

Wenn es etwas zu verdienen gibt, kann kinnert es die Deutschnationalen wenig, ob der betreffende Kommunist oder gar Sozialdemokrat ist. Sogar von Reuten, die sie für Schälblinge, Schieber und Vaterlandsfeinde halten, nehmen sie, was sie erwischen können, getreu ihrem Wahlspruch: "Non olet!" (Geld stinkt nicht!)

Der Regierungspräsident Gröhner in Verletzung der Nationalen der Nationalen seit je ein Dorn im Auge. Mit allen Mitteln suchen sie ihm nicht nur politisch, sondern auch moralisch das Genick zu brechen. Für die gemeinen Flugblätter, die ihr spiritus rector, der Herr "Gretschel" der "Halleischen Zeitung", verfaßt und auf das abnormale Volk losgeschleudert hat, haben erst kürzlich wieder ein Duzend der nationalen Herren empfindliche Selbsttaten erhalten. Offenbar wollen sie sich an Gröhner schaden halten, denn die "Deutschnationale Verjährungs-Mittelgesellschaft" fordert Gröhner unlangst auf, doch bei ihr eine Lebens-, Kinder-, Aussteuer- oder doch wenigstens eine Wittwenversicherung einzugehen.

Wir würden den Deutschnationalen empfehlen, vor künftigen Flugblätterbetreibungen eine Wittwenversicherung einzugehen, denn dann fällt es der Parteifolge nicht so schwer, die Strafen, die eventuell fällig werden, zu bezahlen. Wie wäre es übrigens, wenn die Deutschnationale Verjährungs-Mittelgesellschaft die Arbeiter "Samariter" Bund, aufzunehmen würde? Da wären doch in der Halle die Arbeiter "Samariter" Bund, aufzunehmen, die Deutschnationalen werden sich zweifellos an der A.S.D., wenn es sich um Lebensversicherung handelt, denn die hat alles Interesse daran, ihr Leben, das nur noch an einem Faden hängt, zu verlieren. Aber die A.S.D. möchte dieses Risiko, einen der auf dem letzten Red steht, zu verlieren, nicht auf sich nehmen. Deshalb werden sie sich an Dr. Gröhner, von dem sie weiß, daß er sich der besten Gesundheit erfreut und also noch lange genug ihre Prämien bezahlen könnte. Und sieht in diesem Fall, wo sie ihren Redbad machen kann, davon ab, daß der Regierungspräsident einer der +++ Sogis ist. Ja, ja: Non olet!

Belegen von Plätzen in der 4. Klasse.

Das Belegen von Plätzen in der vierten Klasse ist von der Reichsbahn nun auch anerkannt worden. Durch Dinstagen einer Zeitung oder eines Bundes wurde durch Überfüllung des Wagens im Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreisungsbüchlein usw. auf dem betreffenden Sitzplatz niedergelegt sind. Bei Wirtshaus von Kindern haben solche, für die eine Kinderkarte zum halben Preis gilt, Anspruch auf einen Sitzplatz, andere Kinder hingegen bei Wirtshaus in Gedächtnis hat man einen Anspund auf den darunter befindlichen Platz nicht erwidern. Als beweist gilt der Platz nur, wenn Sankapad, Abreis

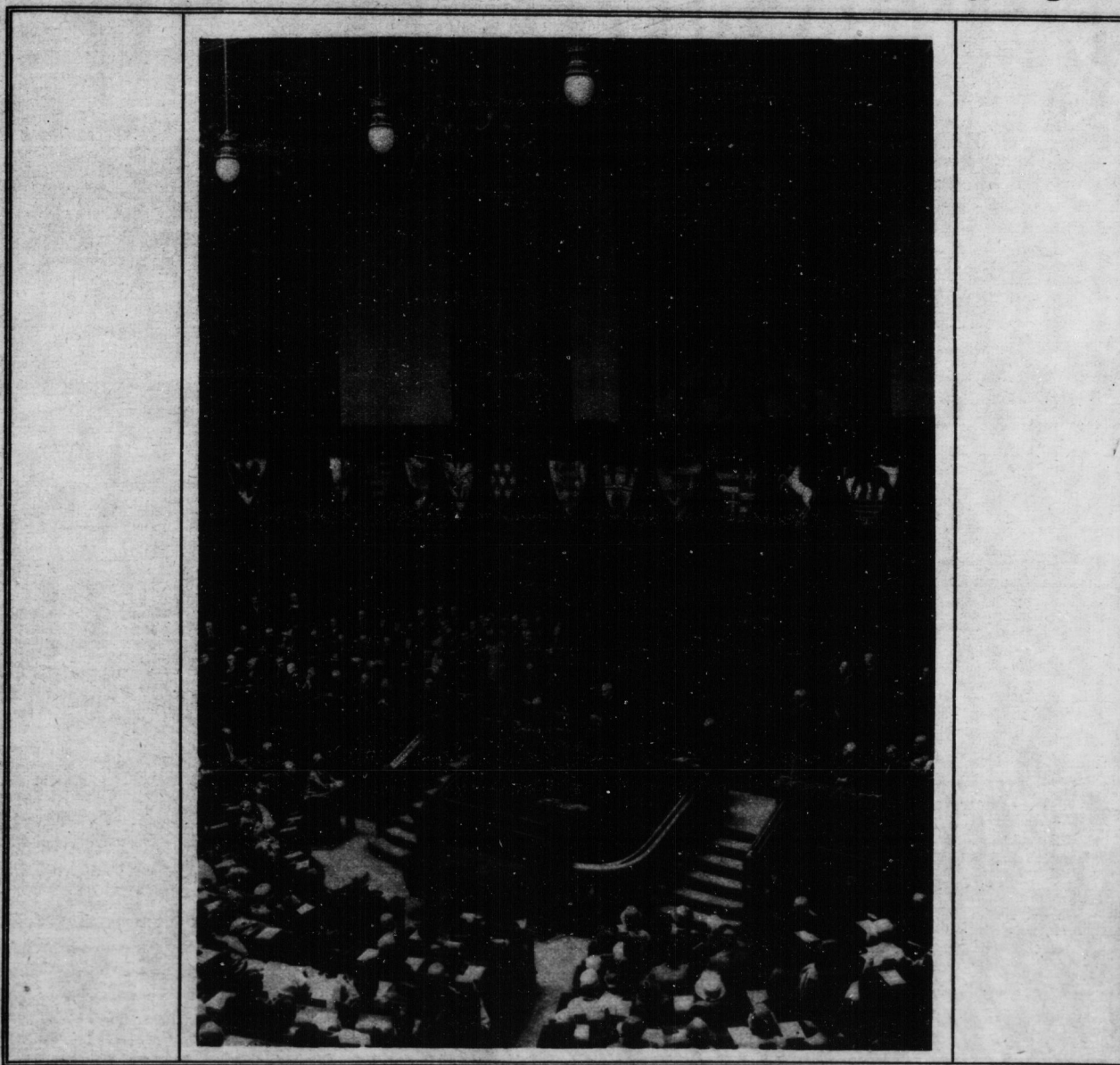
Volk und Zeit

Bilder vom Tage

Nr. 84 / 1926

8. Jahrgang

Die Verfassungsfeier der Reichsregierung im Reichstag



Ansprache des Reichstanzlers Marz

(M)

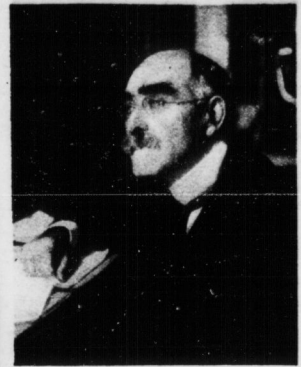




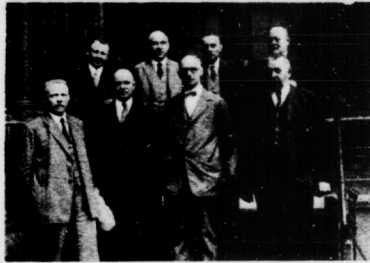
David Hume
der namhafte englische Philosoph und Historiker, starb vor 150 Jahren, am 25. August 1776 (Photographische Gesellschaft zu Charlottenburg)



Berlin-Veranst mit dem Flugzeug
diese ungeheure Strecke wurde kürzlich mit einer deutschen Maschine und deutscher Besatzung in 5 1/2 Tagen zurückgelegt



Rudyard Kipling
der bekannte englische Schriftsteller wurde mit der Goldenen Medaille der englischen Gesellschaft für Literatur ausgezeichnet



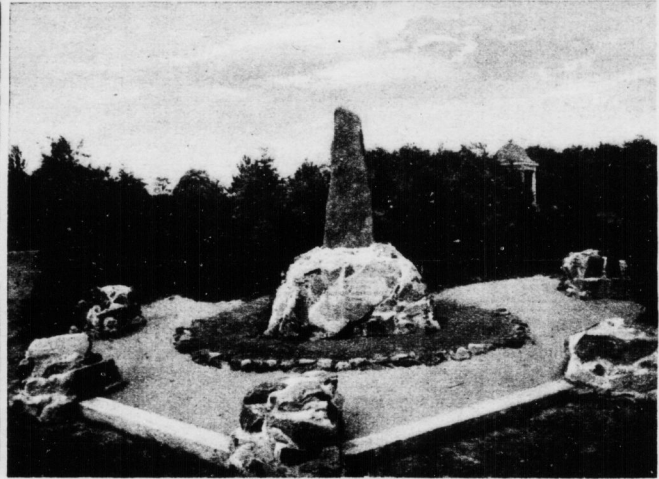
Links:
Amerikanische Bergarbeiterführer in Deutschland
zwecks Studiums der Verhältnisse im deutschen Bergbau. Untere Reihe: Hufsmann, Tetlow, Golden, Waldiefer. Obere Reihe: Dr. Berger, Borgschulze, Dittmer, Rimberg



Rechts:
Ende des Magdeburger Justizstandals
Die unschuldig Inhaftierten Haas (1), Reuter (2), Fischer (3) endlich freigelassen



Ein Friedrich-Ebert-Denkmal
wurde kürzlich in Meerane (Sachsen) eingeweiht. Denselben Tag hielt die Wehrerebe



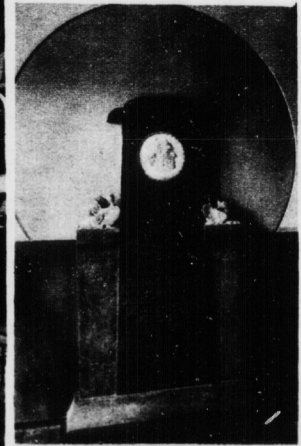
Das Ehrenmahl für Erzberger, Rathenau und Ebert
im Stadtpart zu Bitten (Ruhr) wurde dieser Tage unter starker Beteiligung der republikanischen Bevölkerung enthüllt



Professor Ledeburs Gedenkmal
ist jetzt im Hamburger Stadtpart aufgestellt worden



Die ausländischen Gäste, die zum Metallarbeiterverbandstag nach Bremen kamen
versammeln sich zu einer Hafenrundfahrt



Zur Hundertjahrfeier des Bibliographischen Instituts in Leipzig
wurde von den Angestellten und Arbeitern des Betriebs ein Denkmal mit dem Bildnis des Begründers der Anstalt gestiftet



Der Schöpfer des Lassalle-Denkmal

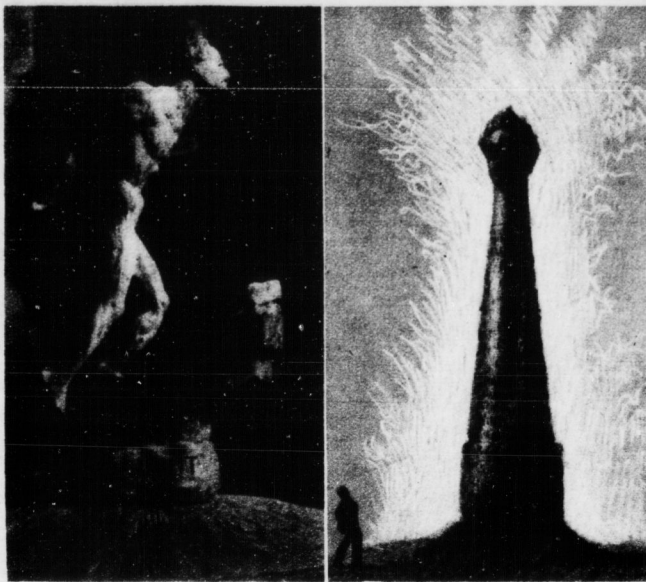


Rautsty-Büste

Der Italiener Petrucci hat, obwohl er sein dreißigstes Lebensjahr erst vor kurzem überschritten, bereits eine abgeschlossene künstlerische Vergangenheit hinter sich. Er gab der Arbeiterklasse in Asphalt, Granit und in Bronze ihren Ferdinand Lassalle zurück so, wie ihn das Proletariat aus historischer Notwendigkeit erlebt hat. Für die Arbeiter wäre ein Lassalle in Gestalt und Rolle eines römischen Jünglings von klassischer Schönheit eine zweifache Fälschung; in keinem einzigen Sinne des Wortes war er ein Romanheld, sondern der Erwecker aus stumper Lethargie und der Führer aus den Tiefen kapitalistischer Bergewaltigung hinauf, „empor zum Licht, immer höher und höher. Erzelflor! Erzelflor!“

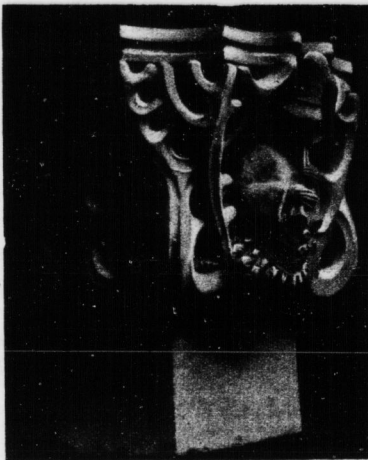
Mario Petrucci erlebte den tiefsten Inhalt Lassalleschen Strebens an sich selbst. Aus Italien noch vor Mussolini emigriert, ein „sozialer Emigrant“ also, kam er in die Schweiz und arbeitete, wie es sich gerade traf, als Schuhmacher, Maurer oder Friseur. Seine Zerstreung waren Holzschneidereien, die die Aufmerksamkeit einer Sachverständigen auf sich gelenkt haben. So konnte er zum Studium nach Wien kommen. Die Wiener Kunst-Akademie erließ ihm die Hälfte der üblichen Studienzeit. Nun ist er zum „akademischen Bildhauer“ geworden, ohne Akademiker sein zu wollen.

Mario Petrucci ist also, wie wenige, berufen, die künstlerische Verbindung zwischen dem Geiste Lassalles und der Arbeiterklasse herzustellen. Sein Lassalle-Denkmal, das er im Auftrage der Wiener sozialdemokratischen Arbeiter formt, läßt er aus der Asphaltwurzelung der Straße sich erheben; den Sockel selbst läßt er als eine Eruption der Asphaltdecke der



Das Lassalle-Denkmal (Wien)

Entwurf für ein Lassalle-Denkmal



Holzschneiderei



Ellenbogen-Büste

Straße erscheinen, in doppelter Manneshöhe. Die Straße: das ist eben die Gegenwart der Arbeiterklasse. Auf die Straße stellte sich Lassalle hin, um den Weg zu zeigen, der die Arbeiterklasse und mit ihr die Menschheit nach oben führt. . . .

Nach oben zu verjüngt sich der Pfeiler des Lassalle-Denkmal und geht in Granit über. Der Kopf selbst ist aus Bronze gegossen.

Zu den jüngsten Arbeiten Petruccis gehören seine Rautsty-Büste, der Ellenbogen-Kopf und das originale „Selbstporträt“ des Künstlers. Die Rautsty-Büste zeigt den Altmeister der marxistischen Theorie in der vielleicht einzig wahrhaftigen Konzeption: derjenigen des antiken Philosophen. Man denkt beim ersten Anblick der Rautsty-Büste an Sokrates.

Der Ellenbogen-Kopf ist eine Leistung erster Ordnung.

Das „Selbstporträt“ Petruccis ist der Ausdruck der frühlichen Selbstkritik, dieses Merkmal südlicher Rassen — auf künstlerische Höhe gebracht. Ein Selbstporträt in drei Aufzügen. Das tragisch-lustige Lebensdrama, in drei Steinblöcke geschnitten.

Petrucci trägt große Pläne in sich. Ein Denkmal gegen die Gewalt — der Entwurf dazu ist schon fertig; ein überwältigendes Monument gegen den Krieg, ein Matteottidenmal und vieles, sehr vieles noch. Hoffen wir, daß sein „Selbstporträt“ sich als eine kleine Ueber-treibung erweisen wird und daß der Künstler auch nach 25 Jahren noch kein behäbiger Bürger, sondern ein Gestalter sein wird, dem aus schöpferischer Arbeit neue Kräfte zufließen. Empor zum Licht, immer stärker und stärker. . . .

Hill Giliand

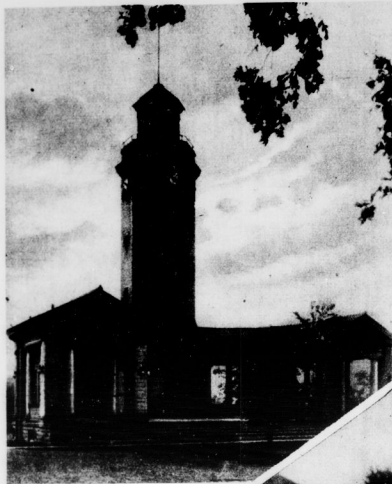


jetzt

Selbstbildnis nach 25 Jahren

nach 50 Jahren

Die Moose



Nebengebäude:
Empfangsgebäude
In der Mitte:
Auf dem Spiel-
platz



Nebengebäude:
Eingang zum
Kinderkranken-
haus



Amerikanische Sozialpolitik ist eine eigenartige Sache. Die Unfallverhütung stützt sich z.B. vor allem auf eine allgemeine, erstarrt durchgebildete Propaganda. Die beiden Worte „Zuerst Vorsicht!“ begleiten dich durchs ganze Land. In Washington, der guten Stadt der Vereinigten Staaten, findest du an jeder Straßenkreuzung sämtliche Bürgersteige mit weißer Farbe durch Schablone beschrieben. Das Sprüchlein predigt dir vorsichtigen Umgang mit Feuer ... Die Eisenbahnübergänge kennen keine Schranken. Zwei Bretter, im schrägen Kreuz zusammengenagelt, mit dem Wort „Kreuzung“ versehen, sagen jedem, der aufpaßt, was kommt. Bei sehr lebhaften Uebergängen erscheint vielleicht ein Mann mit einer kleinen runden Scheibe: „stop“. Das ist alles! Ganz ungeheuerlich muet uns Europäer an, daß die Eisenbahngelände im Lande häufig Unter- und Ueberführungen „sparen“. Ein leichtes Grasen kommt dich an, wenn du, im D-Zug „Zwanzigstes Jahrhundert“ — dem schnellsten Express New York—Chicago — vor der Einfahrt in die Fleischstadt am Michigansee mit achtzig Kilometer Geschwindigkeit so ungefähr im rechten Winkel über dreißig oder vierzig Gebisse knatterst, links und rechts quer zu dir Güterzüge, rauchende Lokomotiven, das Wirrsal der Signale ... Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Witwen- und Waisenrenten, das sind Tatbestände, die

nicht ohne weiteres in die Eigenart der Vereinigten Staaten passen. Wir landen aber ein Gesundheitsbureau der organisierten Maler und anderer Verbände und lokaler Gewerkschaftsorganisationen, die gegen die Gewerkekrankheiten einen intensiven Propagandakrieg führen. Wir landen „Arüben“ auch Sozialpolitik. Sie ist Angelegenheit der Gesetzgebung der Einzelstaaten und hat für unsere Begriffe erstaunliche Mängel. Kein Wunder, daß in den Vereinigten Staaten die freiwillige Wohlfahrt eine ganz-andere Rolle spielt als bei uns. Es ist nicht nur Sport der reichen Leute und nicht nur Ausweg für die, die nicht an die Allmacht der Versicherungsgesellschaften glauben. Es ist eine Zuluft, ein aus der sozialen Not erzwungener Behehl. In Amerika war der Zwang zur gegenseitigen Hilfe da, ehe der Staat, die Obrigkeit, das Gesetz und die Polizei die ihnen zukommenden Funktionen entwickeln konnten. So entstanden geheime und offene Gesellschaften. Die Freimaurer wurden stark, die „Kiwanis“, die „Boosters“, die „Rothhäute“, die „Elche“, die „Weltverbrüderer“. Amerika ist, wie Lewis (in „Babbitt“) sagt, für Ver-

eine das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Diese Klubs, Logen und Gesellschaften sind aber nicht nur Geselligkeitsvereine, sie sind auch eine Macht. Sie erfüllen soziale Funktionen, die nicht mit europäischen Maßstäben gemessen werden können. So wurde auch der Orden der „Moose“ gegründet. Die „Moose“ sind die Elentiere, die friedfertigsten Tiere der Welt, sie nähren sich nur von Pflanzen. Die „Moose“ wurden das Ordenssymbol. Der Orden der „Moose“ hat heute weit über eine Million Mitglieder. In allen Städten des Landes stehen seine Klubbäuser. Unsere Bilder lühnen nach „Mooseheart“, nach dem „Herz der Elentiere“, zwei Automobilstunden von Chicago entfernt. Auf einem mächtigen Landgebiet breiten sich hier die von den Beiträgen und Sammlungen der einzelnen Ortslogen gebauten Säuglingsheime, Schulen, Werkstätten, Versammlungs- und Wirtschaftsräume aus. Hier werden in kleinen Familiengemeinschaften Waisen erzogen, Kinder unterrichtet, Lehrlinge ausgebildet. Hier ist Spiel und Sport, Unterricht und Erziehung vereinigt. Hier welt-

elnern die einzelnen Ortsgruppen der „Moose“ darin, mehr zu leisten als die anderen, das Großartigste zu stiften. Es gehen alljährlich Millionen von Dollar an Stiltungen und Mitgliedsbeiträgen ein; es kann so ziemlich jeder Mitglied werden. Es würde zu weit führen und verlangt eingehende Studien, solch amerikanische Wohltätigkeits-Loge in ihren Stärken und Schwächen klar zu erkennen. Man muß sich hier damit begnügen: Sie ist da und sie leistet vieles, was der Staat nicht leistet. Sie hilft dort, wo andere nicht helfen würden. Das will in Amerika viel sagen! Sie versucht tausenden von Kindern die Familie zu ersetzen, sie vermittelt Kenntnisse, sie schafft die Möglichkeiten zur Ausbildung in qualifizierten Berufen. Wie modern sie dabei ist, mag daraus erhellen, daß sie ihre Lehrlinge, sobald sie Gehilfen geworden sind, zuerst in die Gewerkschaften aufnehmen läßt. So sichert sie ihren Zöglingen den Gewerkschaftslohn, der ja in den Vereinigten Staaten erheblich höher ist als der Lohn des Unorganisierten. . . . Der Vorsitzende der „Moose“ ist der derzeitige Arbeitsminister Davis. Im Empfangshaus von „Mooseheart“ steht die Eisenbarre mit der er früher einmal als Eisenarbeiter gearbeitet hat. Man ist sehr stolz darauf, daß er einmal Arbeiter war. . . . Amerika ist eben ein eigenartiges Land. Kurt Heinig.



Nebengebäude:
Klempnerwerk-
statt

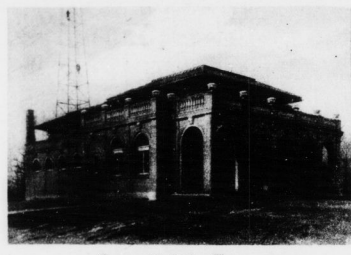
Im Oval:
Kindergruppe
vor einem der
Wohn-
häuser



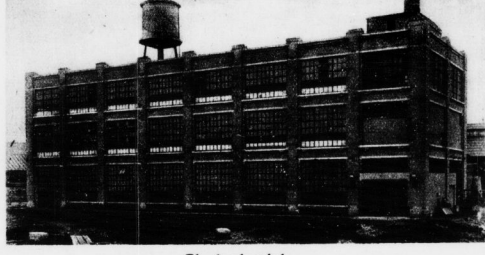
Radio-Sendestation



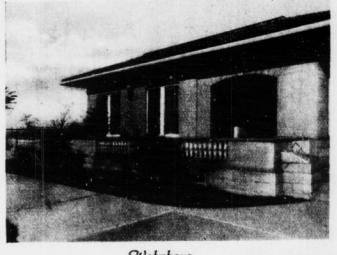
Bildbauerarbeit — Oberes Bild: In der Kochschule



Bogengebäude für Frauen



Handwerkerhalle



Wohnhaus



Elbing, ein ostpreussisches Städtebild

Das schöne Ostpreußen ist für viele ein Begriff, der erst durch Tatsachen belegt werden muß, ehe er geglaubt wird. Und seitdem der Polnische Korridor vor die Deutsche Ostmark geschoben ist, gehört auch Elbing, die alte Ordens- und Seehandelsstadt, zum schönen Ostpreußen. Elbing wurde 1237 vom Deutschen Ritterorden gegründet, doch schon von Beginn des ersten Jahrtausend v. Chr. hatten Germanen an der



Barockgiebelhäuser

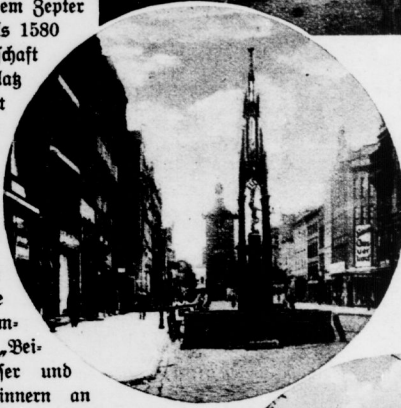
Nebenstehend:
Der Klosterhof

unteren Weichsel gesiedelt, das Land hatte also länger als zwei Jahrtausende vor Ankunft des Deutschen Ordens unter germanischem Kultureinfluß gestanden. Von 1460—1772 stand Elbing als freie Hansestadt unter dem Zepter der Könige Polens. Und als 1580 eine englische Handelsgesellschaft Elbing zum einzigen Stapelplatz englischer Waren im Gebiet der Ostsee erwählte, da hatte die Stadt eine Hauptblütezeit. Die jetzige Brauerei „Englisch-Brunnen“ erinnert noch heute an die einstige englische Kolonie in Elbing, desgleichen die hochgiebligen Barockhäuser der Altstadt, die aus dem 16. Jahrhundert stammen. Die einladenden „Beischläge“ dieser alten Häuser und ihre prächtigen Portale erinnern an die Wohlhabenheit der Bürger Elbings zur Zeit des Mittelalters. Die vielstöckigen Fachwerkpeicher auf der Speicherinsel stammen auch aus dem 16. Jahrhundert und dienten damals dem Getreidehandel, während sie jetzt als Lagerräume für allerhand Waren benutzt werden. — Auf der Speicherinsel und namentlich in der Umgegend von Elbing findet man auch noch sogenannte niedersächsische Laubenhäuser mit reichem Fachwerk. Die Anzahl der Stützpfosten der stattlichen Vorlaube richtete sich danach,



Gotischer Stiebel der Marienkirche

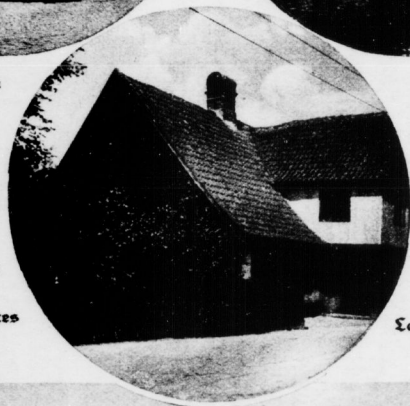
Nebenstehend:
Winkel im Heiligen-Geist-Hospital



Gottsche Brunnen
am Alten Markt



Speicher



Altes
Laubenhäuser

wieviel Hufen Land zum Haus gehörten. Elbing hat jetzt etwa 68000 Einwohner, Handel und Gewerbe sind durch Abtretung des größten Teils der Weichselprovinz an Polen und an den Freistaat Danzig sehr beeinträchtigt und werden außerdem von der allgemeinen Lage der Landwirtschaft stark beeinflusst. Das bedeutendste Industrieunternehmen Elbings ist die Schichau-Werft, die bei gutem Beschäftigungsstand bis 12000 Arbeitnehmer, jetzt aber nur etwa 5000 unterhält. — Auch die bekannte Tabakfirma Loeser & Wolff hat ihre Hauptfabrik in Elbing und beschäftigt etwa 3000 Menschen, in der Mehrzahl Mädchen und Frauen. Die Stadt selbst macht einen recht malerischen und freundlichen Eindruck. Es wandelt sich gut in ihren Gassen und auf ihren Plätzen. Die Freundlichkeit der Bewohner macht den Fremden den Aufenthalt in jeder Weise angenehm. Der deutsche Osten mit seiner großen, geschichtlichen Vergangenheit spricht hier eine beredte Sprache. Alte Kultur umweht Dächer und Giebel. Der Eindruck, den die Stadt auf den Besucher hinterläßt, ist ein nachhaltiger, tief in der Erinnerung haftender. Er ist zugleich auch in seiner ganzen Art charakteristisch für Ostpreußen, das gegenwärtig so abgetrennt vom übrigen Deutschland liegt. S. 54.



Auf der Speicherinsel



Schichau-Werft



Ein totgefahrenes kleines Mädchen / Skizze von Fr. Krey

Der Kohlenkarren fuhr mit seiner ganzen Breite auf der Straße. Die fünf Stufen, die sich vor dem Ladeneingang befinden, sprang das kleine Mädchen hinein. Die eingekaufte Lüte drückte es dabei trumphaft an die Brust. Der Krämerladen bildet eine Ecke, an der drei Straßen zusammenlaufen. Man kann keine der Straßen von einer anderen aus übersehen. Das Kind folgte immer noch hindenk dem Kohlenkarren in eine der Straßen, vielleicht 15 Meter, machte dann plötzlich eine Winkung, um hastig die Straße zu überkreuzen. In diesem Moment sauste das Auto um die Ecke. Die Geschwindigkeit des Autos war sicher eine größere, als es die unübersichtliche Verkehrslage erlaubte. Weil aber, wie es sich in der Gerichtsverhandlung später ergab, der Chauffeur diese Straßen schon öfter befahren hatte, kein größerer Verkehr herrscht und auch ein amtliches Verkehrszeichen fehlte, konnte man ihm darin keinen Vorstoß nachweisen. Das Strafgericht wertete darum die Aussagen der Zeugen darüber nur subjektiv, da von den Zeugen außerdem niemand kompetent war für eine Geschwindigkeitsmessung; es waren alles kleine Leute.

Das für dieses Verkehrsverhältnis vorgeschriebene Hupensignal hatte der Chauffeur gegeben. Wohl gerade durch das Signal mußte das kleine Mädchen veranlaßt worden sein, seinen Weg zu ändern. Der Chauffeur überfuhr die entfallende Lage vollkommen und stoppte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln das fahrende Auto. Eine andere Möglichkeit — und auch diese war nur gering — bestand nicht, oder er hätte auf den Kohlenwagen auffahren müssen. Das Mädchen wäre dadurch wohl gerettet gewesen, aber das Unglück hätte leicht vergrößert werden können, da sich in dem Auto ein Herr und eine junge Dame befanden; zum anderen wäre es aber auch möglich gewesen, daß nur das Auto beschädigt worden wäre. Das stellte das Gericht fest. Nun lag ja dem Chauffeur die Verantwortung über das Leben seiner beiden Fahrgäste ob, aber man kann ebensogut annehmen, daß ihn kein Selbsthaltungstrieb zu dem ersten Entschluß getrieben hätte.

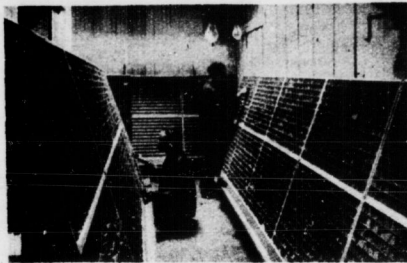
Durch das Geräusch der so plötzlich in Tätigkeit gesetzten Bremsen war das Mädchen sicher erschreckt worden. Es hemmte seinen Lauf ganz plötzlich, sah starren Auges nach dem Auto und bog den Oberkörper wie schüchtern über die eingekaufte Lüte. Einen Vergleich für diese Situation zu finden ist schwer. Aber wenn eine Schlange im Begriffe ist, auf ihr Opfer zu türmen, so macht sie mit ihrem Leibe noch einige Lanzbewegungen, während ihr erhobener Kopf starr auf das Opfer gerichtet ist und es dadurch bannet, daß es keine Bewegung mehr machen kann.

Die Räder, so plötzlich gehemmt, fanden auf dem frischgeteerten Boden nicht genug Reibung. Das Auto drehte sich quer über die Straße. Dabei faßte das rechte Hinterrad des Mädchens oberhalb der Schenkel, zwang es unter sich und mit seiner letzten Bewegung rollte das Auto über das kleine Mädchen hinweg.

Das Mädchen schrie nicht. Die Lüte war ihrem Arm entrisen und hatte ihren Inhalt, es war Zucker, über es hinweg und auf den Boden gestreut.

Die nun folgenden Sekunden waren mit einer tödlichen Ruhe erfüllt. Es war fast ein Idyll in mittäglicher Sonne. Der Kohlenwagen fuhr im Vordergrund die Straße entlang. Der vierköpfige Fuhrmann sagte „Hü!“ Das Auto stand quer auf der Straße. Dahinter lag still das Mädchen in einer sich bildenden Blutlache. Zwei Frauen standen schwach in einer Haustüre. Ein Mann in Hemdsärmeln sah auf die Straße.

Die Stille wurde dann jäh durch das Geschrei der beiden Frauen unterbrochen. Der Mann lief auf die Straße. Fenster öffneten sich. Die Straße tönte hart die Schritte laufender Menschen wieder. Bald hatte



In einer chinesischen Gasse

Die chinesische Gasse besteht aus 4000 Wohnungen. Die Gassen müssen dort an riesigen Rillen arbeiten, um die zum Druck benötigten Leitern herauszufahren. Die ungeheure Anzahl der chinesischen Reichen geht, wie das Bild zeigt, aus der sehr komplizierten Regaleinteilung hervor.

sich ein großer Haufen Neugieriger gebildet, die den Unglücksort in bewegten Gruppen umstanden. Diese Menschen waren so plötzlich durch den Vorfall aus ihrem alltäglichen Leben gerissen, daß sie noch die Geräte ihrer jeweiligen Beschäftigung in den Händen hielten.

Der Chauffeur sprang hastig von seinem Führersitz. Sein Gesicht war fahl. Er eilte zu dem Mädchen und hob es aus der Blutlache, nichtachtend des Blutes, das stoßweise unter den Rädern hervor über seine Arme und auf die Uniform quoll. Aus dem Auto schaute der Kopf des Herrn, der fragend umherblickte. Der Chauffeur bettete das Mädchen auf ein Stück eingefriedigten Rasens, der hier den Bürgersteig begrenzt. Jetzt sah man, daß beide Oberkörper des Mädchens gebrochen waren. Die zerplitterten Knochen lagen bloß. Die Muskeln und das Fleisch waren davon gehoben wie bei einem abgehäuteten Hahnen das Fell. Der Chauffeur weinte. Er hob das Mädchen wieder auf und sagte schluchzend: „Leute, halt doch bitte eine Decke, das Gras sticht es so doch.“ Nun trat der Herr aus dem Auto zu der Gruppe. „Man muß einen Arzt holen“, sagte er und wandte sich an einen jüngeren Mann, der ihn feindselig ansah, aber dann davonzog. Einige Knaben begleiteten ihn.

Unterdessen war das Mädchen erwacht. „Meine Beine“, wimmerte es und faßte mit den Händen in das bloßliegende Fleisch. Einige Frauen jammer-

ten. — „Es tut mir außerordentlich leid, daß Ihnen das passiert“, wendete sich der Herr an den stillweinenen Chauffeur, „jetzt wird das gnädige Fräulein sicher zu spät kommen.“

Dadurch aufmerksam gemacht, sahen die Zuschauer in das Auto. Die Dame lag leicht in die Ecke gelehnt. Die vielen neugierigen Blicke waren ihr sehr unangenehm. Die Menge tschelte. „So 'ne Feine“, sagte jemand, „kümmerst sich nicht um die, die sie totfahren.“ Die Dame kam aus dem Auto heraus. Sie fühlte sich dazu gezwungen, sie fühlte, es entsprach der Moral der Menge. „Es ist unantwortlich von der Mutter, das Kind ohne Aufsicht auf die Straße zu lassen“, meinte sie zu dem Herrn. Jedoch merkte sie gleich, daß sie nicht das richtige gesagt hatte, denn die Menge begann unruhig zu werden.

„Armes Kind“, sagte sie dann und sah nach dem Mädchen, das wieder ohnmächtig geworden war. Einige der umstehenden Leute fragten, wem das Kind gehöre. Niemand wußte es.

Ein Motorrad ratterte heran. Es ist der Arzt. Er ist noch sehr jung. Dies ist sein erster größerer Fall und er beginnt eifrig, nachdem er den Herrn und die Dame korrekt begrüßt hat. Er klappt das Fleisch über die Knochen und verbindet. Sein Mullvorrat ist erschöpft. Das Kind ist wieder wach geworden und wimmert: „Meine Beine.“ Der Chauffeur trägt das Kind ins Auto und turbet an. Der Herr, die Dame und der Arzt steigen ein. Das Auto fährt sehr schnell fort. Die Blutlache ist noch am anderen Tage zu sehen. Sie wird von Neugierigen umstanden, die lebhaft einander fragen.

Im Auto sieht der Begleiter der Dame immer wieder nach der Uhr an seinem Arm. Der Arzt beobachtet das Kind und das stiernde Blut. Der Chauffeur fährt rasend. Die Dame hält ein Riefstäschchen in der Hand. Das Mädchen ist wieder wach geworden, wimmert und weint.

Als man im Krankenhaus dem Mädchen die Hofe vom Leibe schneiden will, weil das Fleisch sehr geschwollen ist, wehrt es sich und jagt: „Die ist noch sehr jung.“ Eine der helfenden Schwestern wird davon so gefaßt, daß sie hinausgehen muß.

Als die Mutter eintrat, war das Kind bereits tot. Die Mutter ist eine ältliche Frau. An den Schläfen hat sie weiße Haare. Eine Schwester will sie vorbereiten. „Ist es tot?“ fragte die Mutter. Die Schwester erwidert irgendwie Gott. „Es ist besser so“, sagt die Mutter, „und wenn Sie soviel erlitten hätten wie ich, dann wäre Ihnen Gott auch nichts.“ „Wie träge ich nur das Beerdigungsgeld?“ fragte sie dann nach einer Weile leise und mehr zu sich selbst.

„Das gibt Ihnen vielleicht der Herr vom Auto“, erwiderte vag die Schwester nach einer Weile und ging fort.

Die Mutter bot dann, die Leiche ihrer kleinen Tochter sehen zu dürfen. Mit ihrer harten, schwierigen Hand strich sie dem kleinen toten Mädchen eine Haarsträhne aus dem bleichen Gesicht, ganz als ob es noch lebte. Die Mutter blieb, bis es Nacht wurde und sie gehen mußte. Die ganze Zeit über hatte sie über die Leiche hinweg in die Ferne geträumt und zart ein händchen gehalten und gestreichelt.

Rätsel

(Namen der Rätsellöser werden nicht veröffentlicht)

Silberrätsel

al an bert car co e n ef furt ger i la lat let tie ma me men mitt nam nau ni pe ra se sic sta frei löis tie ter ii tri ul vich woz noch pi wuch. Aus diesen Buchstaben bilde man 15 Wörter folgender Bedeutung: 1. Wochentag, 2. französischer Schachstaat in Vorderindien, 3. Komponist, 4. Zweig der Landwirtschaft, 5. Rühngewürz, 6. Staatsmann der Nachkriegszeit, 7. Stadt in Preußen, 8. Suppengrün, 9. Ehemalige österreichische Küstenlandschaft, 10. Kraut- und Lichtquelle, 11. Schafart, 12. Rautezeit, 13. Männlicher Vorname, 14. Baum, 15. Oper. Die Anfangs- und Endbuchstaben dieser Wörter, nacheinander von oben nach unten gelesen, ergeben ein Stichwort. (h = zwei Buchstaben.)

R	e	i	s
G	a	a	r
P	a	p	a
G	e	i	l

Magisches Quadrat

Die Buchstaben in der Figur sind so aufzufassen, daß aus ihnen vier andere Wörter entstehen, die, von oben nach unten und von links nach rechts gelesen, folgende Bedeutung haben: 1. Deipflanze, 2. Lyrisches Musikstück, 3. Stadt in Italien, 4. Fellart.

Inhaltstisch

Richtonuh, Bera, Labretant, General, Geficht, Bohlau, Knochen, Kathaus, Taufend, Seramba, Leint, Wittwoch, Eibweine, Wandbelleidung, Garberobe, Perrenabend, Schere, Reigen, Walter, Biberfubn, Eiebig. Diese Wörter enthalten ein Bild des lateinischen Schriftstellers Ovid. Die zur Vorbildung benötigten Silben sind den Wörtern ohne Ankerbung der Reihenfolge und ohne Rücksicht auf Silbentrennung zu entnehmen.

Rätsellösungen der Rätsel aus der vorigen Nummer:

Streichwörter: Jeder hat so viel Recht, wie er Recht hat. — Buchstabenrätsel: D (hine), R (al), U (am), W (eiter), G (e), H (e), B (e), S (ie), G (e), H (e), G (e), W (e), B (e), J (un), P (au), N (uden), S (ch), W (e), S (ch), N (oben), R (at), (S), (ch), S (ch), B (a), (l), (a), (n) — Dem Untergang ist der Staat geweiht, den Eifen aber Erz bewachen (Plat). — Magisches Quadrat: Olla, Kart, Arim, Alma.

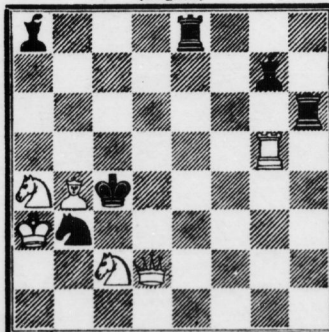
Schach

Geleitet vom Berliner Arbeiter-Schachklub

Alle Aufgaben sind zu richten an G. Behn, Reutlin, Eibe-straße 15. Alle Partienendungen an G. Buchmann, Reutlin, Treibschloßstraße 26. Allen Anfragen ist Porto beizufügen

Schachaufgaben Nr. 327 (28. 8. 26)

Jans Schmidt, Reutlin.
(Original)



Matt in 3 Zügen

Lösungen

Nr. 321 (78. Korich): 1. G6-g6 droht 2. D6-matt.
Nr. 322 (G. Eckardt): 1. G6-g6 droht 2. c5-f7 und G7-matt. 1. ... 2. G6-g6; 2. D6d1 (droht 2. D6-matt) G2-e2; 3. 2. G6-g6 matt. 1. ... 2. G6-g6; 2. D6d1 (droht D6-matt)

Nr. 3. 2. D2-matt. Die erste Darstellung eines Verbleitreffs mit dem Charakter eines sekundären Komotins. Die Komotins ist verhältnismäßig allmächtig.

Verbleitung. In der Stellung zu Nr. 314 (G. Eckardt) muß es heißen: 1. E7-e6 (nicht e5).

Aufgabe Nr. 317 (G. Dietrich): Es ist ein schw. Das nachzutragen.
Aufgabe Nr. 296 (E. Bösel): Die Notiz zu dieser Aufgabe unter dem 18. Juli 1926 ist verfallend. Es muß heißen: Die Aufgabe hat einen Vorläufer von E. Westburg (u. w.).

Turnier Volk und Zeit 1926 (4. Preis)

Worte: Lieberhühner.

Mittelschach

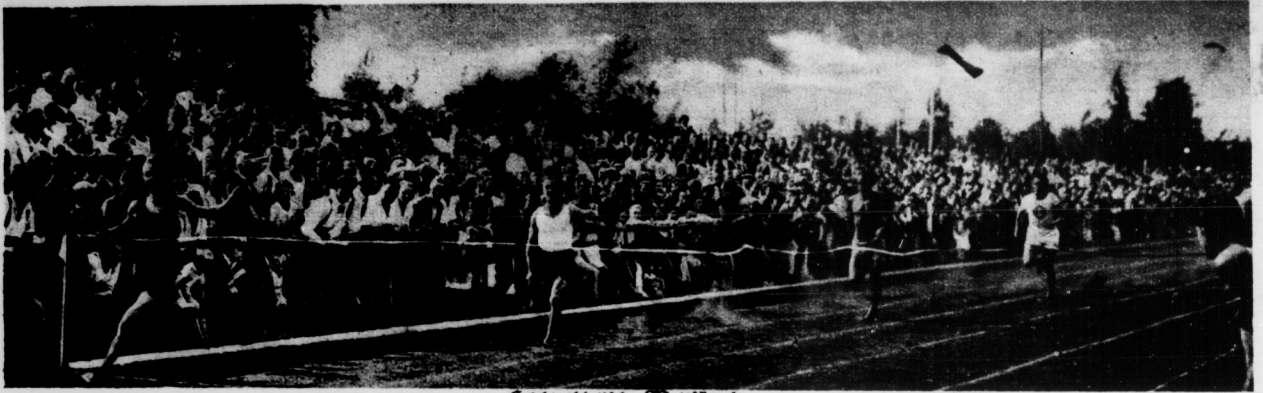
Gespielt am 13. Dezember 1922 in Halle a. d. S.
Weiß: A. Lane, Halle. Schwarz: Th. Heilbrunner, Halle.
1. e2-e4, e7-e5; 2. d2-d4, e5×d4; 3. c2-c3, Dd8-e7; 4. c3×d4, Dc7×c4+; 5. e1-e2, b7-b6; 6. Gd1-c3, Df8-b4; 7. Gf1-f3, Gg8-f6; 8. Df1-b2, Dd4×c3+; 9. Dd3-c4, Dc7-e7; 10. 0-0, 0-0; 11. Dg3-g5, f7-f6; 12. Df1-e1, Dc7-b6; 13. Dg5-b4, Dc6-g4; 14. Dg3-g5, Dg6-f6; 15. Dc3-p4, Gf8-g4; 16. Dg3-g4, Df5-g4; 17. Dc4-e7, Dd6-f4; 18. Dc7×f8, Dg1×f8; 19. Dc1-e3, Df4-g4+; 20. Dc1-f1, Dg4-g4+; 21. Df1-e1, Dg2-g1+; 22. Rf1-b2, Dg1×f1+; 23. Dd2-c1. Aufgegeben.

Turnier Volk und Zeit 1926 (5. Preis)

Worte: Seipnis-Sch.

Evansgammit

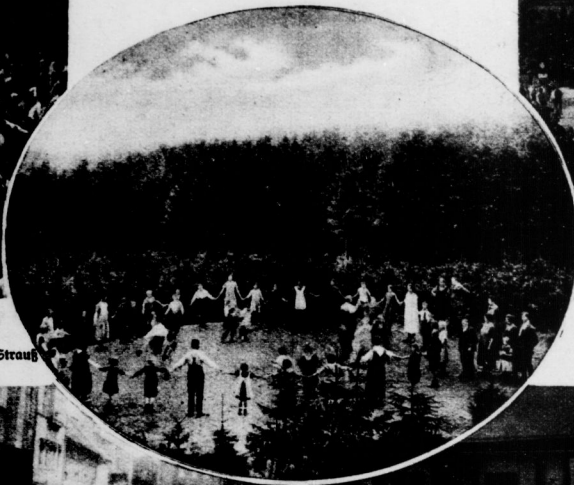
Gespielt im Juli 1907 in Leipzig.
Weiß: Rastina, Leipzig. Schwarz: Rehbild, Leipzig.
1. e2-e4, e7-e5; 2. Gf1-f3, Gf8-e8; 3. Df1-e1, Df8-e7; 4. d2-d4, Dc7×d4; 5. c2-c3, Dd4-c5; 6. d3-d4, e5-b4; 7. c3×d4, Dc5-b6; 8. 0-0, Gg8-f6; 9. Dc1-c3, b7-b6; 10. e4-e5, d6-d5; 11. e5×f6, d5×e4; 12. Df1-e1+, Dc8-e7; 13. Dc3-g7, Dg8-f6; 14. Dd1-e2, Dd8-f6; 15. Gc3-b3, Df8×g7; 16. e5-g5, 0-0-0; 17. Gd5×f6, Gf7×d6; 18. Dd1-e1, Dc8-b8; 19. Dc1-b1, Dc6-b5; 20. Dc1-e1, Dc7-g4; 21. Gf8-e5, Gc6×e5; 22. d4×e5, Dd4-b6; 23. Df2-g3, Dd5×f3; 24. Dc8×f3, Dd8-b2; 25. Df2-g3, Dc6×g4+; 26. Dc1-b1, Dc8-g8; 27. Dd1-f1, Dd2×f3; 28. Df1×f2, Dd8-g4. Aufgegeben.



Leichtathletische Wettkämpfe
(100-Meter-Lauf) des Arbeiter-Turn- und Sportbundes
in Ludenwalde



Aufmarsch der Turner auf dem Festplatz
des 2. Schlesiſchen Arbeiter-Turn- und
Sportfestes in Döelitz phot. Kaufhaus zum Strauß



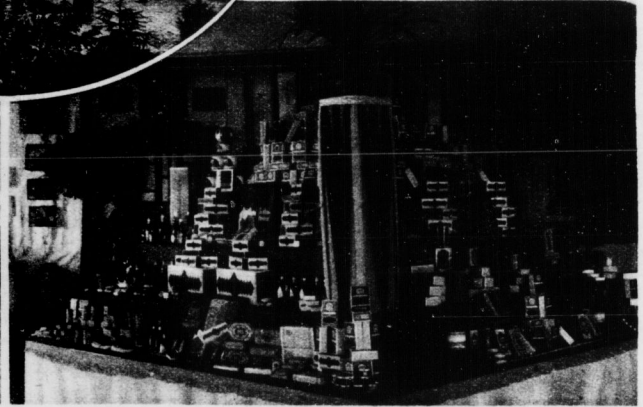
Im Oval: Kinder der Erfarter Arbeiter-
wohlfahrt im Steigerhaus bei Saalfeld



Die Schach-Gruppe im Zuge des kürzlich
veranstalteten, glänzend verlaufenen
Leipziger Kulturfestes



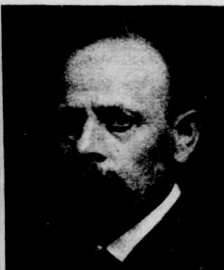
Die Musikgruppe der Arbeiterjugend auf dem Gewerkschafts-
und Genossenschaftsfest zu Ilmenau



Ausstellung der Volkskraft-Eigenproduktion zu Ilmenau: Abteilung
Seifen und Parfümerien



Ernst Döcher
in Saalfeld (Thüringen) wirkt
seit einem halben Jahrhundert
für die Partei



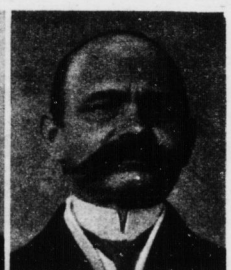
August Rüter
ein bewährter Genosse des Nord-
hausen's Bezirks - er wirkt in
Gaija als Gemeindevertreter -
wird demnächst 60 Jahre alt



Das neuerbauete Jugendheim
der schlesiſchen Arbeiterjugend
in Stitzlegau



Andreas Rolka
in Hegermühle bei Ebers-
walde ist seit 40 Jahren
unermülich für die
Partei tätig



Heinrich Welz
in Jauer (Schlesien) kämpft
seit mehr denn vier Jahr-
zehnten für unsere
Bestrebungen

Unverlangte Manuskripte werden nur bei beigefügtem Porto zurückgegeben. - Redakteur: A. Zeffen, Berlin. - Verlag: Formaria-Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Kupferstecher: Phönix Illustrationsdruck und Verlag G. m. b. H. Berlin SW. 68, Lindenstr. 2.